

Notarin Daniela Frick

Talstraße 14 ♦ 89584 Ehingen (Donau)
Tel.: 07391 78187-30 ♦ Fax: 07391 78187-58



Ehingen (Donau)

Beurkundet am - -

Vor mir, der

Notarin Daniela Frick
mit dem Amtssitz in Ehingen (Donau)

erscheinen heute in meinen Amtsräumen, Talstraße 14, 89584 Ehingen (Donau):

- 1) Herr Moritz Heinzmann, Bürgermeister,
geschäftsansässig 89616 Rottenacker, Bühlstraße 7,

- persönlich bekannt -

Nachstehend handelnd als gesetzlicher Vertreter für die

Gemeinde Rottenacker
Postanschrift: Bühlstraße 7, 89616 Rottenacker.

- 2) Frau/Herr N. N.,
geboren am
wohnhaft , ,

- ausgewiesen durch gültigen Personalausweis -

Die Notarin hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass gemäß den Vorschriften in § 17 Abs. 2 a) Satz 2 BeurkG die Beurkundung eines Grundstücksveräußerungsvertrages zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher in der Regel unzulässig

ist, wenn dem Verbraucher nicht wenigstens vierzehn – 14 - Tage vor dem Beurkundungstermin der Text des beabsichtigten Vertrages vorgelegen hatte.

Hierzu bestätigen die Beteiligten, dass ihnen mindestens vierzehn - 14 - Tage vor dem heutigen Beurkundungstermin ein Entwurf der gegenständlichen Urkunde zur Überprüfung vorgelegen hat.

Nach Hinweis auf die Vorschriften des Geldwäschegesetzes erklären die Vertragsschließenden ferner, ausschließlich für eigene und nicht für fremde Rechnung zu handeln.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgenden

K a u f v e r t r a g :

§ 1 Verkauf

Die Gemeinde Rottenacker
- nachstehend auch „der Veräußerer“ genannt -

v e r k a u f t

an #
- nachstehend auch „der Erwerber“ genannt -

ein Trennstück im Ausmaß von ca. # m²

- nachstehend auch „der Vertragsgegenstand“ genannt –

abgehend von dem im Grundbuch von Rottenacker Blatt # BV # eingetragenen Grundstück der Gemarkung Rottenacker

Flst. #

Diese Teilfläche ist in dem dieser Urkunde als Anlage beigefügten Lageplan rot umrandet und mit den Buchstaben „#A-B-C-D-E-A“ bezeichnet. Diese Planunterlage bildet einen Bestandteil dieser Niederschrift und wurde den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt. Das endgültige genaue Bestimmungsrecht hat der Veräußerer.

Der Kaufgegenstand ist unbebaut. Das Trennstück liegt im Bereich der Bebauungsplan: 1. Änderung Bebauungsplan „Schwärze“.

Mitveräußert sind auch die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Rechte und Bestandteile. Der Vertragsgegenstand ist nicht bebaut.

Im Grundbuch sind keine Belastungen eingetragen.

§ 2 Auflassung, Eigentumsvormerkung

Die Übertragung des Eigentums (= Auflassung) erfolgt nach Zahlung der geschuldeten Kaufvertragssumme und dem Vorliegen der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie sämtlicher zum Vollzug dieses Vertrags erforderlicher Genehmigungen und Bescheinigungen und dem Vorliegen des Fortführungsnachweises.

Der Veräußerer verpflichtet sich, den Erhalt des Kaufpreises (ohne eventuelle Verzugszinsen) der Notarin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums am Vertragsgegenstand bewilligt der Veräußerer die Eintragung einer Eigentumsvormerkung für den Erwerber im Grundbuch (bei mehreren Erwerbern zum angegebenen Erwerbsverhältnis). Der Erwerber beantragt die Eintragung dieser Vormerkung derzeit nicht. Auf die damit verbundenen Risiken hat die Notarin hingewiesen.

Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass das Eigentum am Vertragsgegenstand erst mit der Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und dies erst erfolgen kann, wenn der Fortführungsnachweis vorliegt; die Auflassung erklärt und alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen, insbesondere die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes wegen der Grunderwerbsteuer, erteilt sind.

§ 3 Kaufpreis, Kaufpreisfälligkeit

Der Kaufpreis beträgt 205,00 €/m² bei zweigeschossigen Gebäuden und 310,00 € für dreigeschossige Gebäude, für den gesamten Vertragsgegenstand somit vorläufig

€ 0,00
(Euro null).

Nach Zugang der beglaubigten Abschrift der Auflassung (siehe § 2) beim Erwerber ist eine Mehr- oder Minderfläche auf der Basis des vorstehend genannten m²-Preises abzurechnen sowie innerhalb von zwei Wochen zu entrichten oder zurückzuzahlen. Ein Ausgleichsbetrag ist bis dahin nicht zu verzinsen. Für eine verspätete Zahlung gelten ebenfalls die Festlegungen dieser Urkunde.

Der Kaufpreis, sowie die darin enthaltenen Erschließungskosten gemäß § 4 dieser Urkunde, ist innerhalb von vier Wochen ab heute zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto Nr. IBAN DE24 6305 0000 0009 3007 70 des Veräußerers zu entrichten.

Die Notarin hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Kaufpreiszahlung unter Beachtung des Barzahlungsverbots des § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG zu erbringen ist und die Einhaltung dieses Gebots durch die Beteiligten gegenüber der Notarin nachzuweisen ist. Die Beteiligten verpflichten sich daher gegenseitig und der Notarin gegenüber der Notarin die unbare Kaufpreiszahlung durch Vorlage entsprechender Kontoauszüge oder Zahlungsbestätigungen der beteiligten Kreditinstitute nachzuweisen.

Zahlt der Erwerber bei Fälligkeit nicht, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind ausstehende Beträge mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Auf die Höhe dieser gesetzlichen Verzugszinsen hat die Notarin hingewiesen.

Maßgebend für eine rechtzeitige Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem Empfängerkonto.

Rechte und Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften über die allgemeinen Leistungstörungen sind durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

#Mehrere Erwerber haften für die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

§ 4 Erschließung

In obigem Kaufpreis sind enthalten

- a. die Erschließungskosten /-beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für die Erschließungsanlagen in diesem Baugebiet,
- b. die Anschlussbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und den städtischen Satzungen für Wasser und Abwasser,
- c. die Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §135 c BauGB,
- d. die Kosten der Hausanschlussleitungen (Leerrohre) für Wasser, Schmutzwasser bis ca. 2 m in das Grundstück sowie einem Kontrollschacht,

Im Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten:

- a. für die spätere Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster,
- b. aller privaten Versorgungsunternehmer (Strom, Glasfaser, Gas, etc.). Diese sind von heute an vom Erwerber zu tragen.

Ebenso im Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten der Vermessung des Vertragsgegenstandes in Höhe von # €. Diese sind vom Erwerber gemeinsam mit dem oben genannten Kaufpreis an die Gemeinde auf das oben genannte Konto zu erstatten.

Die Erschließungsarbeiten sind vollständig abgeschlossen.

Der hergestellte Straßenkörper ist vor Beschädigung durch die Bebauung des Vertragsgrundstücks zu schützen, insbesondere Randsteine, Pflasterungen und Einbauten wie Straßenablaufschächte, Schieberkappen und Kontrollschächte. Ebenso sind die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen, die nicht Teil der Bauplatzgrundstücke

sind, vor Beschädigung durch die Bebauung zu schützen. Der Hinterbeton und Fundamente von Randsteinen, Einfassungen, Stützbauwerke und Böschungen sowie auch Straßenbeleuchtungsmasten sind zu dulden. Der Erwerber haftet gegenüber dem Veräußerer und dem Erschließungsträger für von ihm selbst und beauftragten Dritten verursachte Schäden an den Erschließungsanlagen. Sofern Beschädigungen an den Erschließungsanlagen auftreten, hat der Erwerber dies unverzüglich dem Veräußerer anzuzeigen.

§ 5 Vollstreckungsunterwerfung des Erwerbers

Wegen des Kaufpreisanspruchs samt vorgenannter Zinsen unterwirft sich der Erwerber, mehrere als Gesamtschuldner, hiermit der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Veräußerer ist berechtigt, sich jederzeit ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilen zu lassen. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass der Verzicht auf den Fälligkeitennachweis keine Beweislastumkehr, insbesondere im Verfahren nach § 767 ZPO, zu Lasten des Erwerbers bewirkt.

§ 6 Übergabe, Steuern, Abgaben und Gefahrübergang

Die Besitzübergabe des Vertragsgegenstandes erfolgt Zug um Zug gegen vollständige Kaufpreiszahlung.

Mit der Übergabe gehen auch die Nutzungsrechte, die Lasten, die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes sowie die gesetzliche Haftung des Grundstücksbesitzers (Verkehrssicherungspflicht) auf den Erwerber über.

Die Steuern und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Abgaben übernimmt der Erwerber ab 01.01.2027.

§ 7 Beschaffenheit, Haftung für Sachmängel

Dem Erwerber ist der heutige Gebrauchszustand und seine bisherige Nutzung bekannt.

Alle Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen eines Sachmangels des Grundstücks werden ausgeschlossen. Der Veräußerer schuldet somit weder ein bestimmtes Flächenmaß des Grundstücks, noch die Verwendbarkeit des Vertragsgegenstandes für Zwecke des Erwerbers oder dessen Eignung zur Erreichung steuerlicher Ziele des Erwerbers. Der Veräußerer erklärt, dass ihm nicht erkennbare Mängel, insbesondere auch schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Grundstücks nicht bekannt sind.

Bezüglich Schadensersatzansprüche bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des anderen Vertragsteils beruhen, unberührt. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung steht diejenige seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

§ 8 Haftung für Rechtsmängel

Die Notarin hat auf die Einrichtung des Baulastenbuches und die Möglichkeit der Einsichtnahme durch die Vertragsschließenden hingewiesen. Der Veräußerer erklärt, dass ihm über das Bestehen von Baulasten nichts bekannt ist.

Der Veräußerer schuldet im Übrigen den lastenfreien Besitz- und Eigentumsübergang des Vertragsgegenstandes, jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen oder mit Zustimmung des Erwerbers bestellten Belastungen.

§ 9 Bebauungsplan

Der Erwerber erklärt, dass ihm der Inhalt des Bebauungsplanes bekannt ist. Dies gilt insbesondere für die dort ausgewiesenen Baugrenzen, Stellplätze und Pflanzvorschriften. Ebenso bekannt sind die Bestimmungen zu zulässigen Einfriedungen und deren Abstand zu Erschließungsstraßen, zu Grünflächen sowie den Empfehlungen zum Hochwasserschutz.

Es ist nicht gestattet, Dachflächenwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Ein zusätzlicher eigener Regenwasseranschluss hierfür wird von der Gemeinde Rottenacker nicht bereitgestellt. Der Erwerber ist daher verpflichtet, anfallendes Dachflächenwasser auf dem eigenen Grundstück regelgerecht zu versickern. Auf die erteilte wasserrechtliche Genehmigung wird verwiesen.

Auf die Bedeutung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde von der Notarin hingewiesen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass es Sache des Erwerbers ist, sich zu vergewissern, was er mit dem Kaufgrundstück tun darf und unterlassen muss.

§ 10 Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Die Gemeinde Rottenacker behält sich an dem Vertragsgrundstück das Wiederkaufsrecht i. S. §§ 456 ff BGB vor.

Für den Wiederkauf gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Gemeinde Rottenacker kann von dem Wiederkaufsrecht nur in den folgenden Fällen Gebrauch machen, wobei jeweils das Vorliegen einer der genannten Gründe ausreicht:

- a) Wenn der Erwerber mit der Bebauung des Vertragsgrundstücks mit einem Wohnhaus nicht innerhalb von zwei Jahren ab heute beginnt und das Vertragsgrundstück nicht innerhalb von vier Jahren ab heute bezugsfertig mit einem Wohnhaus entsprechend den Bestimmungen des Bebauungsplans überbaut. Es entsteht auch dann, wenn der Erwerber – auch vor Ablauf genannter Frist – seine Bauabsicht durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Rottenacker aufgibt.
- b) Wenn der Erwerber das Vertragsgrundstück ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Veräußerers vor der Überbauung und Bezugsfertigkeit gemäß vorstehend Buchstabe a) weiterveräußert bzw. sich hierzu verpflichtet. Unter die Weiterveräußerung fallen auch unentgeltliche Übertragungen sowie Einbringen in eine Gesamthandsgemeinschaft (ausgenommen eheliche Gütergemeinschaft), ebenso Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.
- c) Wenn vor erfolgter Überbauung des Vertragsgrundstücks im Sinne vorstehend Buchstabe a) über das Vermögen des Erwerbers das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird, der Erwerber seine Zahlungen einstellt oder in das Kaufgrundstück die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betrieben wird.

Die Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes beträgt in dem Fall vorstehend a) ein Jahr seit Eintritt der Voraussetzungen, in den Fällen vorstehend b) bis c) drei Monate, nachdem der Veräußerer von dem Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat. Die Ausübung des Wiederkaufsrechts erfolgt schriftlich durch Postzustellungsurkunde gegenüber dem heutigen Erwerber.

Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechts bevollmächtigt der Erwerber hiermit unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger den jeweiligen Vertreter der Gemeinde Rottenacker zur Erklärung der Auflassung und zur Abgabe aller Erklärungen, die zum Vollzug der Auflassung notwendig werden. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das Wiederkaufsrecht erlischt, sobald ein Verstoß gegen die Erwerberpflichten gemäß der vorstehenden Aufzählung nicht mehr in Betracht kommt, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren ab heute oder (falls dieser Zeitpunkt später liegen sollte) nach Ablauf von sechs Jahren ab Fertigstellung der Erschließung des Baugebiets.

Alle Kosten, die anlässlich der Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehen, insbesondere die Kosten der Auflassung und Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch sowie eine etwaige Grunderwerbsteuer, hat der heutige Erwerber zu tragen.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat der Veräußerer als Wiederkaufspreis den heutigen Kaufpreis und die zusätzlich vom Erwerber erbrachten werterhöhenden Verwendungen auf den Vertragsgegenstand zu erstatten, diese Verwendungen jedoch nur dann, wenn sie den Grundstückswert objektiv erhöhen. Dies gilt auch für das vom Erwerber herauszugebende Zubehör des Grundstücks. § 459 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

Planungskosten des Erwerbers werden in keinem Fall ersetzt. Einigen sich Veräußerer und Erwerber über diesen objektiven Mehrwert nicht, so entscheidet der örtlich zuständige Gutachterausschuss i.S. §§ 192 ff. des Baugesetzbuches nach billigem Ermessen; der Gutachterausschuss ist Dritter i.S. § 317 BGB. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Gutachterausschusses trägt der heutige Erwerber.

Ein Ausgleich für eine etwaige Kaufkraftminderung des Geldes ist nicht zu erstatten. Die Hausanschlusskosten und sonstigen Erschließungskosten und Anliegerbeiträge etc., soweit nicht bereits im (Wieder-)Kaufpreis enthalten, sind in jedem Fall in voller Höhe zinslos zu ersetzen.

Die Bezahlung des Wiederkaufspreises einschließlich des Betrages für die werterhöhenden Verwendungen hat vier Wochen nach erfolgter Rückauflassung des Vertragsgegenstandes auf den heutigen Veräußerer und Vorlage aller zur Löschung der im Auftrag des Erwerbers gebuchten Rechte nach Abt. II und III des Grundbuchs notwendigen, den Erfordernissen der Grundbuchordnung entsprechenden Urkunden, zu erfolgen.

Zur Sicherung dieser bedingten und befristeten Ansprüche des Veräußerers auf Rückübertragung des Eigentums **bewilligt** der Erwerber die Eintragung einer Erwerbsvormerkung gemäß § 883 BGB zu Lasten des Vertragsgegenstandes und zu Gunsten des Veräußerers. Ein Eintragungsantrag wird von der Gemeinde Rottenacker nach Belehrung über die damit verbundenen Risiken derzeit nicht gestellt.

§ 11 Nachzahlungsverpflichtung

Der Erwerber hat die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung selbst zu beziehen und auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück bzw. das Gebäude auch nicht veräußert werden.

Bei Zuwiderhandlung kann der Veräußerer vom Erwerber eine Nachzahlung in Höhe von 50% des heutigen Kaufpreises verlangen.

Der Nachzahlungsbetrag vermindert sich um je 10 % für jedes volle Jahr der Eigennutzung.

Bis zur Fälligkeit des Nachzahlungsanspruchs wird der Nachzahlungsbetrag nicht verzinst.

Eine dingliche Sicherung des Nachzahlungsanspruchs wird nicht gewünscht.

§ 12 Ausübung der gemeindlichen Rechte

Nach dem öffentlichen Recht muss die Gemeinde bei der Entscheidung, ob sie für die in diesem Vertrag dem Erwerber auferlegten Bindungen maßgebliche Zustimmungen

(z.B. zur Veräußerung) erteilt und ob und in welchem Umfang sie die ihr für den Fall, dass der Erwerber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Bindungen zuwiderhandelt, vorbehaltenen Rechte ausübt, ihr Ermessen pflichtgemäß (insbesondere unter Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes) ausüben und dabei auch berechnigte Interessen des Erwerbers angemessen berücksichtigen. Über die Ausübung der Rechte entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker.

§ 13 Genehmigungen

Zur Wirksamkeit dieses Vertrags sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

§ 14 Vollmacht

Sämtliche Vertragsbeteiligten erteilen den Notariatsangestellten

- Frau Alexandra Pleichinger
- Frau Lisa Gems
- Frau Ute Keck
- Frau Cornelia Mantz

- je einzeln berechnigt -, die unbedingte und unabhängige Vollmacht, sie bei der Feststellung des Vertragsgegenstandes i.S. von § 28 GBO – auch nach einer erfolgten Vermessung -, bei der Erklärung der Auflassung auf den Erwerber oder einen Rechtsnachfolger und bei sämtlichen zum Vollzug dieses Vertrags erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtsgeschäften und Handlungen zu vertreten. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Abgabe von Bewilligungen jeder Art zum Grundbuch einschließlich Löschungsbewilligungen, insbesondere auch für die Eigentumsvormerkung des Erwerbers sowie zur Stellung und Zurücknahme von Anträgen.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Sie ist im Außenverhältnis unbeschränkt erteilt. Im Innenverhältnis gegenüber den Bevollmächtigten wird jedoch bestimmt, dass die Auflassung nur erklärt werden darf, wenn der in dieser Urkunde genannte Zahlungsnachweis für den Kaufpreis vorliegt.

Eine Pflicht oder eine Haftung für die Ausübung der Vertretungsmacht besteht nicht.

Von der Vollmacht darf nur vor der beurkundenden Notarin, ihrem Vertreter oder Nachfolger im Amt in beglaubigter oder beurkundeter Form Gebrauch gemacht werden.

Die Notarin ist zur Stellung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen beim Grundbuchamt berechnigt. Außerdem bevollmächtigen alle Beteiligten die Notarin, für sie alle verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind.

§ 15 Kosten und Steuern

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs einschließlich der Gebühren für behördliche Genehmigungen und Bescheinigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

Auf die Möglichkeit des Entstehens eines betrieblichen oder privaten Veräußerungsgewinns und dessen mögliche steuerliche Folgen sowie die gesetzliche Haftung aller Beteiligten für Beurkundungs- und Eintragungsgebühren und für die Grunderwerbsteuer wurde hingewiesen.

§ 16 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

§ 17 Hinweise, Sonstiges

Die Vertragsschließenden wurden noch auf folgendes hingewiesen:

1. Nicht beurkundete Nebenabreden sind unwirksam und können zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen. Deshalb müssen insbesondere alle Leistungen und Zahlungen vollständig beurkundet werden.
2. Auf die Eigenverantwortlichkeit der Vertragsschließenden hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrags. Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass die Notarin für die steuerlichen Auswirkungen keine Haftung übernimmt. Es wurde ihr kein Auftrag zur Belehrung über die steuerlichen Auswirkungen erteilt.
3. Auf die Risiken von Vorleistungen beim gegenseitigen Vertrag und die bestehenden Sicherungsmöglichkeiten insbesondere die Bedeutung einer Eigentumsvormerkung.

§ 18 Ausfertigungen und Abschriften

Von dieser Urkunde sollen Ausfertigungen und Abschriften erteilt werden an:

##

Aktuell sind dem Vorgang keine passenden Aufgaben zugeordnet. Die Aufgaben müssen ggf. zunächst aus dem aktuellen Urkundsentwurf ermittelt werden. Bitte stellen Sie daher den Urkundsentwurf fertig, ermitteln Sie die erforderlichen Aufgaben im Vollzugsbereich des Vorgangs und starten Sie die Bearbeitung des Urkundsentwurfs erneut.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Notarin vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt: